

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
die Prämirung von Stutfohlen durch den Bund.

(Vom 24. Februar 1882.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Bundesversammlung unterm 28. Juni verflossenen Jahres die Liquidation des Fohlenhofes in Thun beschlossen. Nachdem nun diese Liquidation größtentheils erfolgt ist und in allernächster Zeit ihren definitiven Abschluß findet, so wird ein erheblicher Theil des eidgenössischen Pferdezuchtkredites eine andere Verwendung erhalten können.

Seit vielen Jahren hat der Bund durch Subvention des Ankaufs von fremden Zuchthengsten für das männliche Zuchtmaterial in einer ziemlich ausreichenden Weise gesorgt, und es scheint nun angezeigt, die Aufmerksamkeit auch dem weiblichen Zuchtmaterial zuzuwenden.

Unter den Anregungen, welche für Verbesserung der schweizerischen Pferdezucht im Schooße der Bundesversammlung gemacht worden sind, findet sich auch der Vorschlag, es sei dahin zu wirken, daß ausgezeichnete, zur Zucht geeignete Stutfohlen dem Lande erhalten bleiben. Dieses Ziel kann nach unserem Dafürhalten am besten dadurch erreicht werden, daß für die auszuwählenden Stutfohlen Prämien ausgesetzt werden, deren Zuwendung die Inhaber derselben verpflichtet, ihre Thiere während einer bestimmten, übrigens ziemlich beschränkten Zeit der Zucht im Inlande zu erhalten.

Die Bundesversammlung hat zu diesem Zwecke den bisherigen Kredit von Fr. 24,000 für Hebung der Pferdezucht um Fr. 16,000

erhöht, und es kann in Folge der Liquidation des eidgenössischen Fohlenhofes eine Summe von Fr. 15—20,000 für jene Prämien verwendet werden. Ueber die Art und Weise, wie die Auswahl der zu prämirenden Stutfohlen stattfinden soll, und die Bedingungen, die an die Prämienvertheilung geknüpft werden sollen, haben wir unter heutigem Datum ein Reglement aufgestellt, von welchem wir Ihnen in der Beilage eine Anzal Exemplare übermachen. Unter Hinweis auf § 2 dieses Reglements laden wir Sie ein, unserm Handels- und Landwirtschaftsdepartement mit Beförderung mitzutheilen, an welchen Orten und Tagen Sie wünschen, daß die Auswahl der Stutfohlen im Alter von 1½ bis 3 Jahren in Ihrem Kantone stattfinde.

Indem wir Sie bitten, von dem Inhalte des Reglements und des gegenwärtigen Kreisschreibens den Pferdezüchtern Ihres Kantons in der Ihnen geeignet scheinenden Weise Kenntniß zu geben, machen wir im Uebrigen darauf aufmerksam, daß das Reglement vorerst nur einen provisorischen Charakter und nur für das laufende Jahr Geltung hat. Gestützt auf die Erfahrungen, die bei den Prämirungen dieses Jahres gesammelt werden können und unter Berücksichtigung allfällig uns von Ihrer Seite zukommender Ansichtsäußerungen, wird nach Jahresfrist ein definitives Reglement aufgestellt werden.

Wir zweifeln nicht, daß Sie wie wir von der dringenden Nothwendigkeit von Maßnahmen überzeugt sind, die geeignet erscheinen, ein gutes Stutenmaterial zu erhalten und zu verhindern, daß dasselbe der Zucht durch Verkauf außer Landes oder in anderer Weise entzogen wird.

Indem wir auf Ihre gefällige Mitwirkung zur Erzielung einer Hebung und Verbesserung der schweizerischen Pferdezucht zählen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, mit uns dem göttlichen Machtschuz zu empfehlen.

Bern, den 24. Februar 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Provisorisches Reglement

betreffend

die Prämierung von Stutfohlen durch den Bund.

(Vom 24. Februar 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Erwägung, daß es im Interesse der schweizerischen Pferdezucht liegt, dahin zu wirken, daß ausgezeichnete, zur Zucht geeignete Stutfohlen dem Lande erhalten bleiben;

auf den Antrag seines Handels- und Landwirthschaftsdepartements,

b e s c h l i e ß t :

§ 1. Zur Prämierung von Stutfohlen, welche nachweisbar mit Bundessubvention importirte oder im eidgenössischen Fohlenhof aufgezogene Hengste zu Vätern haben, und sich durch korrekte Körperformen, Stellungen und Gangarten auszeichnen, wird von dem eidgenössischen Pferdezuchtkredite eine Summe von Fr. 15,000—20,000 verwendet.

I. Auswahl der Stutfohlen.

§ 2. Die Auswahl der zu prä mirenden Stutfohlen geschieht an den Orten und zu den Zeiten, welche vom eid-

genössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement auf Antrag der Kantonsregierungen werden festgesetzt werden.

Der von demselben Departemente für den einzelnen Sammelplatz zu bezeichnende eidgenössische Experte wird die Auswahl nach Anhörung der von den Kantonsregierungen ihm allfällig beigegebenen Sachverständigen vornehmen.

§ 3. Von jedem ausgewählten Fohlen soll ein genaues Signalement in zwei Doppeln angefertigt werden, welches auch die Abkunft des Fohlens von väterlicher und mütterlicher Seite und den Betrag der zuerkannten Prämie enthalten soll.

§ 4. Ein solches Signalement ist von dem Experten, der die Auswahl getroffen hat, und von dem Eigenthümer des Fohlens zu unterzeichnen.

§ 5. Bei Empfang der Prämie, welchen der Fohlen-eigenthümer auf den beiden Doppeln des Signalements zu bescheinigen hat, hat sich derselbe schriftlich zu verpflichten, den vierfachen Betrag der ausbezahlt erhaltenen Prämie dem Bunde zu vergüten, insofern das betreffende Fohlen inner Jahresfrist, vom Tage der Empfangsbescheinigung an gerechnet, ohne Einwilligung des eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartements durch Verkauf oder in anderer willkürlicher Weise der inländischen Zucht entzogen wird.

§ 6. Je ein Exemplar des Signalements mit Verpflichtungsschein ist dem eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement und der betreffenden Kantonsregierung zuzustellen.

II. Höhe und Ausrichtung der Prämien.

§ 7. Die Höhe der Prämien beträgt:

- a. für Fohlen im Alter von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahren Fr. 50.
 b. " " " " " $2\frac{1}{2}$ " 3 " " 150.

§ 8. Den Besitzern der von den Experten ausgewählten 1½ bis 2jährigen Fohlen werden die Prämien am Tage der Auswahl ausbezahlt.

§ 9. Die Eigenthümer der 2½ bis 3jährigen Stuten erhalten dagegen nur einen Drittel des Betrages der zuerkannten Prämie am Tage der Auswahl, die zwei andern Drittel aber erst auf den amtlich beglaubigten Ausweis hin, daß die betreffende Stute als 3jährig von einem mit Bundessubvention importirten oder im eidgenössischen Fohlenhof aufgezogenen Hengste bedeckt worden sei und inner 12 Monaten nach dem Tage der Beschälung ein lebendes Fohlen geboren habe.

§ 10. Dieser Ausweis soll enthalten: Den Namen des Hengstes, dessen Geburtsjahr, das genaue Signalement der Stute, Name und Wohnort ihres Besitzers, das Datum der Beschälung, der vom Viehinspektor bescheinigten Geburt des Fohlens, sowie das genaue Signalement des letztern.

§ 11. Die Ausweise sind von den Kantonsregierungen dem eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement einzusenden, welches, wenn es dieselben richtig findet, den Betrag der Prämienrestanzen dem Kanton, in dem der Eigenthümer der betreffenden Stute seinen Wohnsitz hat, zur Ausbezahlung an diesen zukommen läßt.

III. Kontrolle über die vom Bunde prämirten Stutfohlen.

§ 12. Dem Berichte, welchen die Kantone in Gemäßheit des Pferdezuchtprogramms vom 6. März 1868 *) alljährlich einzureichen haben, soll ein Verzeichniß derjenigen Stutfohlen beigegeben werden, welche im Berichtjahre mit Prämien ausgezeichnet worden sind. Dieses Verzeichniß soll ferner enthalten: Die Angabe der durch Tod oder Verkauf der

*) Bundesblatt 1868, Bd. I, S. 394.

inländischen Zucht entzogenen Fohlen und die Namen derjenigen Fohleneigenthümer, welche nach § 5 zur Bezahlung des vierfachen Betrages der erhaltenen Prämien verpflichtet sind.

§ 13. Der Einzug dieser Beträge zu Gunsten des eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartements hat durch Vermittlung der Kantonsregierungen stattzufinden.

§ 14. Das eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement ist mit der Vollziehung dieses Reglements, welches nur für das laufende Jahr Geltung hat, beauftragt. Nach Verfluß dieses Jahres wird der Bundesrath über die Fortdauer des Reglements entscheiden.

Bern, den 24. Februar 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Formular A.**Formular**

für die Verpflichtung bei Bezug einer Prämie für unter
2¹/₂ Jahre alte Stutfohlen.

Für das Stutfohlen
vom Hengste aus der .. jährigen
Stute vom Hengste
geb. eine Prämie von Fr.
sage Franken, von
Herrn
gegen mein Versprechen empfangen zu haben, den vierfachen
Betrag der Prämie, = Fr., sage Franken
..... dem Bunde zurückzubezahlen, im Falle das
obbezeichnete Fohlen innert Jahresfrist, von heute an, dem
Zwecke, es für die inländische Zucht zu erhalten, durch
Verkauf oder in anderer willkürlicher Weise entzogen würde,
bescheint

..... den 18.....

(Unterschrift und Wohnort.)

Formular B.**Formular**

**für die Verpflichtung bei Empfang einer Prämie für
2^{1/2} und 3jährige Stutfohlen.**

Für das im Jahr 18..... geborne Stutfohlen
..... vom Hengste
aus der Stute von
des Herrn heute von
Herrn Fr.....
sage Franken als Dritttheil
einer Prämie von Fr., sage Franken
gegen mein Versprechen erhalten zu haben, dieses Fohlen
in der nächsten Beschälzeit durch einen mit Bundessubvention
importirten oder im eidgenössischen Fohlenhofe aufgezogenen
Hengst bedeken zu lassen oder den vierfachen Betrag der
erhaltenen Prämie, = Fr....., sage Franken
dem Bunde zurückzubezahlen, im Falle das obbezeichnete
Fohlen innert Jahresfrist, von heute an, dem Zweck, es für
die inländische Zucht zu erhalten, durch Verkauf oder in
anderer willkürlicher Weise entzogen würde, bescheint

..... den 18.....

(Unterschrift und Wohnort.)

Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Prämierung von Stutfohlen durch den Bund. (Vom 24. Februar 1882.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.02.1882
Date	
Data	
Seite	361-368
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 391

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.